

Liturgiewissenschaft

sich dieser Aufgabe unterzogen. Über die Weihe-
liturgie im neutestamentlichen Zeitalter sowie
über den Ritus der Apostolischen Überlieferung
des Hippolyt liegen gute ältere und neuere Ar-
beiten vor. Auch der Ritus der römischen Sa-
kramentare ist seit langem bekannt. Der Ver-
fasser der vorliegenden Studie begnügt sich für
die genannten Epochen damit, die bisherigen
Forschungsergebnisse aufzuzählen. Seine eigen-
ständige Leistung ist die Analyse der Weihe-
liturgie in den Ordines und Pontificalien.

In der Zeit der klassischen römischen Liturgie
ist der Ritus aufs Ganze gesehen klar geglie-
dert; vorbereitendes Gebet (Gebetseinladung
durch den Bischof, Gemeindegebet, abschlie-
ßendes Gebet des Bischofs) und eigentliche
Weihehandlung. Der außerkirchlichen Gebräu-
chen entstammende Ritus der Überreichung der
Gewänder ist durch den besonderen Platz, an
den er verwiesen ist (vor dem Vorbereitungs-
gebet, an den Chorschranken), klar abgegrenzt
und in seiner zweitrangigen Bedeutung fest-
gelegt. Wie der Ordo Romanus XXXV zeigt,
gehört zu Beginn des 10. Jahrhunderts in Rom
die im fränkischen Raum heimische, auf kel-
tisches Empfinden zurückgehende Handsalbung
bereits zur Liturgie der Priesterweihe. In einem
Atemzug damit wird die *traditio orarii* ge-
nannt. Mit der neuen Bewertung der Salbungs-
und Gewandüberreichungsriten in der Liturgie
des Frankenreiches war eine Zurückdrängung
der Handauflegung als des wichtigsten älteren
Ritus gegeben. Der wesentliche Kern blieb aber
erhalten, so daß man trotz mancher Beanstan-
dungen den fränkischen Ritus als eine Entwick-
lungsstufe des römischen Weiheritus bezeichnen
kann.

Der Priesterweiheritus des von den Mönchen
der Mainzer Abtei St. Alban kompilierten Pon-
tificale Romano-Germanicum ist nach Kl. eine
farrago diversorum rituum. Es ist alles zusam-
mengetragen, was in den vergangenen Jahrhun-
derten an Riten und Formeln zur Priesterweihe
entstanden und zum Teil auch schon wieder ver-
gangen war (etwa Ansprache des Bischofs zur
Kandidatenbestellung). In das Ritenbuch von
St. Alban sind endgültig die Handreichung
beim Gehorsamsversprechen und die *Traditio
instrumentorum* aufgenommen. Für die Annah-
me, daß die Handreichung bei der Gebetsbitte
(*per manus commendat se orationibus eorum*)
in der fränkischen *commendatio per manus*

Kleinheyer, Bruno, *Die Priesterweihe
im römischen Ritus*. Eine liturgiehistorische
Studie. Trier, Paulinus-Verlag, 1962. Gr.-8°,
XVII und 268 S. – Kart. DM 25,80.

Durch Andrieus Edition der mittelalterlichen
Ordines und Pontificalien ist eine umfassende
Untersuchung der Entwicklung des Priester-
weiheritus möglich geworden. Kleinheyer hat

wurzelt, bleibt der Verfasser den Beweis schuldig und dürfte ihn auch kaum erbringen können.

Im römischen Pontificale des 12. Jahrhunderts ist der Ritenbestand im wesentlichen der gleiche wie im Pontificale von St. Alban. In der Bewertung der Riten ist nach Kl. trotz der Verfeinerung der Händesalbung und der ihr folgenden, mit ihr verknüpften Übergabe der Patene und des Kelches die Handauflegung und das Konsekrationsgebet stärker hervorgetreten. Im 13. Jahrhundert weist das Pontificale Romanae Curiae erstmals die Konzelebration der Neugeweihten auf, die den ganzen Text mitsprechen und mitkonsekrieren. Eine letzte Entwicklungsstufe des Priesterweiheritus und der Pontificalbücher überhaupt liegt im Werk des Durandus von Mende vor, das schließlich wegen seiner Vollständigkeit und seiner kanonistisch sauberen Rubriken das Pontificale Romanae Curiae verdrängte. Endgültig aufgenommen sind bei Durandus einige Nachtragsriten: das Responsorium *Iam non dicam vos servos*, das Credo der Neugeweihten, die zweite Handauflegung, das Gehorsamsversprechen. Die Herausgeber der Druckausgaben des Pontificale Romanum halten sich weitgehend an Durandus. Sie beschränken sich fast ausschließlich auf die Ausgestaltung und Präzisierung der Rubriken ohne am Ritus viel zu ändern. Von Bedeutung war erst wieder die Konstitution Pius' XII. *Sacramentum Ordinis* von 1947, in der entschieden wurde, daß der sakramentale Ritus der Priesterweihe aus der ersten Handauflegung (Materie) und dem Konsekrationsgebet (Form) bestehe.

Kl. beherrscht die Materie und die historisch-kritische Methode. Nüchtern läßt er die Quellen sprechen und verzichtet auf subjektive Spekulationen. Wenn er Hypothesen aufstellt, dann geschieht das mit der in einer liturgie-historischen Arbeit notwendigen Vorsicht und Zurückhaltung. Die an vielen Stellen der Studie spürbare Hochschätzung der sogenannten klassisch-römischen Liturgie ist verständlich, führt aber doch zu der Gefahr einseitiger Bewertung später in den Priesterweiheritus eingefügter Riten und Texte. Man darf wohl nicht übersehen, daß die altrömische Weiheliturgie ein Anfangsprodukt ist und darum wie alle dergleichen Riten in allen Kulturen einfach, leicht durchschaubar und verständlich. Liturgie aber ist Leben und Leben ist immer komplex, vielschichtig, nicht aufs erste verständlich. In einer Zeit, in der den Riten der verschiedensten Kulturkreise ein gebührender Platz im Gottesdienst der Kirche eingeräumt werden soll und muß, betrachten wir es als eine Verarmung, wenn im »römischen« Weiheritus alles »Nicht-römische« ausgemerzt werden sollte. Wir halten die Händesalbung, die Übergabe von Kelch und Patene, die Überreichung der Gewänder sowie das Gehorsamsversprechen für wertvolle Ele-

mente des Ritus, auch wenn sie nicht aus römischem Denken stammen. Eine Ordnung des Gesamttritus sowie der Gebete ist selbstverständlich berechtigt, ja notwendig. Die Eliminierung aller nicht-römischen Elemente ist jedoch abzulehnen.

München

Walter Dürig